



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Kurzstellungnahme zur Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – Kein Überwiegen der wirtschaftlichen Belange

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

I. Einleitung

Wie wir bereits mit ausführlicher Stellungnahme vom 27. Juni 2019¹ dargestellt haben, verstößt der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft („BMEL“) zur Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) in wesentlichen Punkten gegen das Grundgesetz und das Tierschutzgesetz. Diese Verstöße wurden mit dem überarbeiteten Verordnungsentwurf vom 7. November 2019² („Verordnungsentwurf“) nicht behoben.

Berlin, 16.02.2020
Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Die Streichung der seit dem Jahr 1992 geltenden³ und höchstrichterlich bestätigten⁴ Anforderung an den Kastenstand, dass die Sau in Seitenlage im Kastenstand die Gliedmaßen ungehindert ausstrecken können muss, verstößt gegen § 2 und § 2a TierSchG und ist verfassungswidrig wegen Verstoßes gegen das Staatsziel Tierschutz aus Art. 20a GG, da den Schweinen dadurch ein vollends entspannter Schlaf, der als wesentliches Grundbedürfnis zu qualifizieren ist, unmöglich gemacht wird. Dies widerspricht einer verhaltensgerechten Unterbringung von Schweinen.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates hat in seiner Beschlussempfehlung vom 31. Januar 2020 erkannt, dass es sich hierbei um ein untragbares Vorgehen des BMEL handelt und diese Anforderung wieder in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung integriert, jedoch – wohl – erst nach

¹ DJGT, Stellungnahme zum Referentenentwurf, abrufbar unter http://www.djgt.de/system/files/256/original/DJGT_Stellungnahme_27_06_2019.pdf.

² BR-Drs. 587/19, Siebte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 07.11.2019.

³ Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung vom 30. Mai 1988, abrufbar unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=/*%5B@attr_id=%27bgbl188s0673.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl188s0673.pdf%27%5D_1579173801388.

⁴ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 08.11.2016 – 3 B 11/16, NVwZ 2017, 404 ff.

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

Ablauf einer Übergangsfrist von weiteren acht Jahren, in denen die Sauen weiterhin tierschutzrechtswidrigen Umständen ausgesetzt sein werden.⁵

Für die Zukunft sieht der Verordnungsentwurf Maße für die Kastenstände vor, die sich an der Widerristhöhe des Schweins orientieren, diesem aber, sofern es die Beine nicht unter den Gitterstäben durchstrecken kann, ebenfalls nicht das Ausstrecken in Seitenlage ermöglichen.

Zu begrüßen ist die Absicht des BMEL, die Zeiträume, in denen Sauen in Kastenständen fixiert werden dürfen, zu reduzieren.

Die Agrarverbände und Sauenhalter wehren sich jedoch vehement, ein Mindestmaß an Tierschutz für die Schweine umzusetzen und berufen sich hierfür auf die Untragbarkeit der hieraus entstehenden wirtschaftlichen Belastung sowie bau- und immissionsschutzrechtliche Grenzen.

Sogar ein Bestandsschutz für bereits bestehende Bauten wird zum Teil gefordert. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass die in dem Verordnungsentwurf vorgesehene Übergangsfrist in Höhe von 15 bis 17 Jahren tierschutzrechts- und verfassungswidrig ist, untragbar.

Es ist rechtlich und ethisch ausgeschlossen, dass die Sauen den Preis für wirtschaftliche Belange und rechtliche Grenzen mit einer vollständigen Einbuße ihres Wohlbefindens bezahlen müssen.

II. Zusammenfassung

Die Argumente der Agrarorganisationen und Landwirte hinsichtlich eines wirtschaftlichen Mehraufwands können hier nicht greifen, da andernfalls die Belange des Tierschutzes nicht nur eingeschränkt werden, sondern gänzlich

⁵ BR-Drs. 587/1/19, Empfehlungen der Ausschüsse – Siebte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, vgl. hierzu unsere Kurzstellungnahme zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates vom 31.01.2020 (BR-Drs. 587/1/19) zur Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, abrufbar unter http://www.djgt.de/system/files/316/original/200206_DJGT_Stellungn_Beschlussempfehlung_Agrar_ausschuss.pdf.

zurücktreten. Zur Unterstützung der Tierhalter bei den Umbauten schlagen wir eine staatliche Förderung dieser Maßnahmen vor.

Der Gesetzgeber sollte zeitnah tätig werden und Vorschriften für die privilegierte Erteilung neuer bau- und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen erlassen.

Einen Bestandsschutz kennt das Immissionsschutzrecht hinsichtlich neuer Vorgaben für die Tierhaltung nicht. Überdies besteht für rechtswidrige Anlagen ohnehin kein Bestandsschutz.

III. Zu den Argumenten der wirtschaftlichen Belange

Die Argumente hinsichtlich eines wirtschaftlichen Mehraufwands überzeugen nicht.

1. Rücktritt der wirtschaftlichen Belange hinter das Tierwohl

Die wirtschaftlichen Belange dürfen nicht ohne weiteres über das Tierwohl gestellt werden.

Dass wirtschaftlichen Interessen im Bereich des Tierschutzrechts von Rechtsprechung und Gesetzgebung derzeit ein hohes Gewicht beigemessen wird, zeigen verschiedene aktuelle tierschutzrechtliche Aspekte, die zwar grundsätzlich als Problem erkannt werden – z. B. neben der Kastenstandhaltung das Kükentöten und die betäubungslose Ferkelkastration – aber nicht im Sinne des Staatsziels Tierschutz zum Wohl der Tiere gelöst werden.⁶ Es ist zu beobachten, dass das Wohl der Tiere zuhauf hinter die wirtschaftlichen Belange der Nutztierhalter zurückgestellt wird.⁷

Wirtschaftliche Interessen sind jedoch an den Belangen des Tierschutzes zu messen und gegebenenfalls Begrenzungen unterworfen.⁸ Der Hinweis der

⁶ Dies wird in der juristischen Literatur heftig kritisiert: Vgl. Ogorek, NJW 2019, 3100; Stellungnahme des Einzelsachverständigen Prof. Dr. Jens Bülte vom 26.11.2018, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/579398/19a7e70e439be47a3fea34af8f2c3214/stellungnahme-einzelsachverstaendiger-prof-dr-buelte-data.pdf>.

⁷ So auch Schürmeier, NUR 2020, 29, 33.

⁸ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.06.2019 – 3 C 28.161 und 3 C 29.16, juris.

Agrarorganisationen auf hohe Kosten für den Umbau der Anlagen greift daher nicht durch. Die bloße ökonomische Plausibilität einer Maßnahme ist kein ausreichendes Kriterium.⁹ Dies ist unmittelbar einsichtig, da der Tierschutz nach Art. 20a GG Verfassungsrang hat¹⁰ und da bei Weiterführung dieses Arguments jegliche Innovation – sei es im Tierschutz, sei es in anderen Bereichen – stets unter bloßem Verweis auf hohe Kosten verweigert werden könnte.

Die Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz bezweckte im Jahr 2002 die Stärkung des einfachgesetzlich normierten Tierschutzes und die Sicherstellung der Wirksamkeit tierschützender Regelungen.¹¹ Dieses Ziel hat der Verordnungsgeber bei der Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu berücksichtigen und dieses Ziel wird drastisch verfehlt, wenn der Verordnungsgeber nun eine Regelung, die bereits seit 1992 Geltung beansprucht, zu Lasten der Tiere aus der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung streicht, um wirtschaftlichen Interessen gerecht zu werden.

Darüber hinaus wollte der Gesetzgeber im Rahmen der Aufnahme der Staatszielbestimmung Tierschutz in die Verfassung einem Bewusstseinswandel Rechnung tragen, der dem ethischen Tierschutz immer mehr Bedeutung beimisst.¹² Dieser Bewusstseinswandel befindet sich in einem unaufhaltsamen Fortschritt. Dies hebt jüngst der aktuelle Bericht des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung unter der Leitung des ehemaligen Bundeslandwirtschaftsministers Jochen Borchert hervor: „Die Bedingungen in der intensiven Nutztierhaltung werden sowohl in Bezug auf die Haltungsverfahren wie auch die Züchtung aus Tierschutzgründen zunehmend und teilweise massiv sowohl von fachwissenschaftlicher Seite als auch aus der Mitte der Gesellschaft heraus kritisiert.“¹³ Weiter „verschärft sich der Diskurs um das Tierwohlniveau in den intensiven Haltungsverfahren und ist zunehmend zu einem grundsätzlichen

⁹ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.06.2019 – 3 C 28.161 und 3 C 29.16, juris.

¹⁰ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12.10.2010 – 2 BvF 1/07, juris.

¹¹ BT-Drs. 14/8860, S. 3, Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz).

¹² BT-Drs. 14/8860, S. 3, Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz).

¹³ Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung vom 11.02.2020, S. 3, abrufbar unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/TierzuchtTierhaltung/empfehlungen-kompetenznetzwerk-nutztierhaltung.pdf?__blob=publicationFile.

Akzeptanzproblem für den Sektor geworden.“¹⁴ Ausweislich des Berichts zeige sich ein „erheblicher Handlungsbedarf zur Verbesserung des Tierwohlniveaus in der Nutztierhaltung“¹⁵ und die Inkaufnahme ökonomischer Nachteile werde ausdrücklich gefordert.¹⁶

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu rechtfertigen, die Anforderung an die Haltung von Sauen in Kastenständen zum Teil auf ein Niveau vor dem Jahr 1988, in dem die Anforderung an das Ausstrecken der Gliedmaße in gestreckter Seitenlage mit einer Übergangsfrist von vier Jahren in die Schweinehaltungsverordnung integriert wurde, herabzusetzen.

Neben dem Verfassungsrang des Tierschutzes ist für die zukünftige Ausgestaltung des Tierschutzrechts schließlich auch die Entwicklung der gesamten tierschutzrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen. So ist seit den 1970er Jahren eine stete Weiterentwicklung und Verbesserung in der Tierschutzgesetzgebung zu verzeichnen.¹⁷ Im Jahr 1990 trat das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht in Kraft.¹⁸ Ebenso wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes im Jahr 1998 beabsichtigt, dem wachsenden Tierschutzbewusstsein der Bevölkerung Rechnung zu tragen.¹⁹ Es widerspricht dieser Entwicklung, nun auf untergesetzlicher Verordnungsebene den Tierschutz hinter wirtschaftlichen Interessen zurückstehen zu lassen und dadurch den Tierschutz einem Rückschritt zu unterziehen.

¹⁴ Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung vom 11.02.2020, S. 3, abrufbar unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/TierzuchtTierhaltung/empfehlungen-kompetenznetzwerk-nutztierhaltung.pdf?__blob=publicationFile.

¹⁵ Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung vom 11.02.2020, S. 5, abrufbar unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/TierzuchtTierhaltung/empfehlungen-kompetenznetzwerk-nutztierhaltung.pdf?__blob=publicationFile.

¹⁶ Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung vom 11.02.2020, S. 4, abrufbar unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/TierzuchtTierhaltung/empfehlungen-kompetenznetzwerk-nutztierhaltung.pdf?__blob=publicationFile.

¹⁷ Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Aufl., 2016, § 1, Rn. 69.

¹⁸ Gesetz vom 20.08.1990 – BGBl. I 1990 Nr. 43, S. 1762.

¹⁹ BT-Drs. 13/7015, S. 1, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes.

Der Verordnungsentwurf verzeichnet jedoch in vielen Bereichen aus rein wirtschaftlichen Gründen einen Rückschritt, der weder fachlich und rechtlich noch aus gesellschaftlicher Sicht akzeptabel ist.

Die Argumentation mit zu hohen Kosten ist schließlich auch deshalb untragbar, weil bei Umsetzung des Referentenentwurfs oder der Vorschläge der Agrarorganisationen das Wohl der Tiere nicht nur teilweise zurückgestellt würde, sondern das essentielle Grundbedürfnis des Tiefschlafs verwehrt würde. Das Wohlbefinden der Tiere tritt dabei gänzlich zurück, sodass von einem Ausgleich keine Rede sein kann. Eine solche „Dominanz der Ökonomie“²⁰ ist vor dem Hintergrund der heutigen und stetig wachsenden Wertigkeit des Tierschutzes nicht haltbar.

2. Bereitstellung finanzieller Mittel

Weiterhin schlagen wir vor, die Tierhalter durch gezielte staatliche Förderung bei den Umbauten finanziell zu unterstützen.

Wie auf der Webseite des BMEL angemerkt wird, dienen staatliche Förderungen gerade dazu, auch etwaige Wettbewerbsnachteile aufgrund höherer Standards im Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutz auszugleichen.²¹ Ein finanzieller Aufwand zur Erhöhung des Tierwohls kann daher kein Argument gegen diese Maßnahme sein, sondern sollte vielmehr von staatlicher Seite entsprechend unterstützt werden. So empfiehlt auch das Kompetenznetzwerk eine „Finanzierungsstrategie, die neben den Mehrerlösen aus einer Marktdifferenzierung maßgeblich auf einer staatlichen Förderung beruht“.²²

Dies könnte beispielsweise auf EU-Ebene zunächst im Wege einer Umschichtung von Finanzmitteln aus der 1. in die 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik („GAP“), durch Änderungen der Bedingungen für Tierwohlzahlungen im Rahmen

²⁰ Hager, Der „vernünftige Grund“ im Tierschutzgesetz – zugleich Besprechung der Küken-Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW, 12.09.2016, S. 12.

²¹ <https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Agrarpolitik/Texte/GAP-NationaleUmsetzung.html>.

²² Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung vom 11.02.2020, S. 16, abrufbar unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/TierzuchtTierhaltung/empfehlungen-kompetenznetzwerk-nutztierhaltung.pdf?__blob=publicationFile.

der 2. Säule der GAP sowie durch eine Schaffung der Möglichkeit von Tierschutzzahlungen in der 1. Säule der GAP geschehen.²³ Nach Ansicht des wissenschaftlichen Beirats des BMEL sind die Ausgaben für tierwohlbezogene Maßnahmen im Rahmen der 2. Säule im Vergleich zu den Kosten, die für eine deutliche Erhöhung des Tierwohlniveaus in Deutschland anfallen würden, zu gering.²⁴ Er schlägt daher vor, die Mittel für Tierschutzmaßnahmen in der 2. Säule deutlich aufzustocken.²⁵ Auf lange Sicht wird eine umfassende Reform der GAP gefordert.²⁶

Darüber hinaus könnten die Landwirte durch eine Erhöhung der Verbraucherpreise entlastet werden.²⁷ Realistisch sei eine Erhöhung von 3 % bis 6 %, die der weit überwiegende Teil der Bevölkerung bereits wäre, für mehr Tierwohl zu zahlen.²⁸

Schließlich könnte auch eine steuerliche Lösung, wie z.B. eine Verbrauchssteuer auf tierische Produkte oder eine Anhebung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % auf 19 %, den Mehrkostenaufwand zu decken versuchen.²⁹

IV. Zu den Bau- und Immissionsschutzrechtlichen Argumenten

Soweit vorgebracht wird, dass neue Maße von Kastenständen und neue Maße von Abferkelbuchten mit Umbauten verbunden sind, die neuen bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen unterliegen, ist zu bemerken, dass

²³ Vergleiche hierzu auch den grundsätzlichen Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dass eine solche Änderung zur Förderung des Tierwohls allgemein vorzunehmen sei; Wissenschaftlicher Beirat Agrarpolitik beim BMEL (2015): Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung. Kurzfassung des Gutachtens. Berlin, S. iii f., 51.

²⁴ Wissenschaftlicher Beirat Agrarpolitik beim BMEL (2015): Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung. Kurzfassung des Gutachtens. Berlin, S. 54.

²⁵ Wissenschaftlicher Beirat Agrarpolitik beim BMEL (2015): Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung. Kurzfassung des Gutachtens. Berlin, S. 54.

²⁶ Wissenschaftlicher Beirat Agrarpolitik beim BMEL (2015): Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung. Kurzfassung des Gutachtens. Berlin, S. 54.

²⁷ Wissenschaftlicher Beirat Agrarpolitik beim BMEL (2015): Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung. Kurzfassung des Gutachtens. Berlin, S. 44.

²⁸ Wissenschaftlicher Beirat Agrarpolitik beim BMEL (2015): Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung. Kurzfassung des Gutachtens. Berlin, S. 44.

²⁹ Vgl. hierzu Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung vom 11.02.2020, S. 17, abrufbar unter

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/TierzuchtTierhaltung/empfehlungen-kompetenznetzwerk-nutztierhaltung.pdf?__blob=publicationFile.

dies mit einer Änderung des Baurechts durch den Gesetzgeber und der Privilegierung betroffener Vorhaben kein Problem darstellt. Der Gesetzgeber sollte hierbei zeitnah tätig werden.³⁰

V. Zur Forderung des Bestandsschutzes und zu den geforderten längeren Übergangsfristen

Bestandsschutz besteht für die betreffenden Tierhaltungsanlagen nicht. Zudem ist die vorgesehene Übergangsfrist tierschutz- und verfassungswidrig, wie bereits ausführlich in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf dargelegt. Dies gilt erst recht für Übergangsfristen, die über die bereits vorgesehene Länge hinausgehen.

Das Bundesverfassungsgericht bestätigte die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich der Legehennenhaltung, wonach kein Schutz des Vertrauens in den Fortbestand der bei Genehmigungserteilung maßgeblichen tierschutzrechtlichen Haltungsanforderungen besteht.³¹ Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bietet keinen Schutz gegen nachträgliche Anforderungen.³² Ein Bestandsschutz besteht hier daher nicht. Dies gilt für Tierhaltungsanlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen³³ ebenso, wie für solche, die (nur) einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen³⁴.

Überdies ist zu beachten, dass Bestandsschutz von vorneherein nur für zu irgendeinem Zeitpunkt rechtmäßig errichtete Anlagen in Betracht kommt. Soweit

³⁰ Vgl. hierzu die Forderung zur Schaffung der notwendigen baurechtlichen Voraussetzungen, Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung vom 11.02.2020, S. 11, abrufbar unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/TierzuchtTierhaltung/empfehlungen-kompetenznetzwerk-nutztierhaltung.pdf?__blob=publicationFile.

³¹ Bundesverfassungsgericht (3. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 14.01.2010 – 1 BvR 1627/09, juris; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30.04.2009 - 7 C 14/08, juris.

³² Bundesverfassungsgericht (3. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 14.01.2010 – 1 BvR 1627/09, juris; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30.04.2009 - 7 C 14/08, juris; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23.–0.2008 - 7 C 48/07, juris; Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Beschluss vom 19.12.2013 – 12 LA 72/13, RdL 2014, 71.

³³ Bundesverfassungsgericht (3. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 14.01.2010 – 1 BvR 1627/09, juris; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30.04.2009 - 7 C 14/08, juris; Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst auch die baurechtliche, vgl. § 13 BImSchG.

³⁴ Dombert/Witt, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 2. Aufl., 2016, § 22, Rn. 255.

ein Anlagenbetreiber Kastenstände errichtet hat, die nicht den vom Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht Magdeburg festgestellten Anforderungen nach § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV (und damit auch nach der wortgleichen Schweinehaltungsverordnung aus dem Jahre 1988) genügen, so war die Anlage nie rechtmäßig.³⁵ Aufgrund der Unteilbarkeit des Bestandsschutzes³⁶ war damit die gesamte Anlage nie rechtmäßig und kann auch hinsichtlich des Abferkelbereichs freilich keinerlei Bestandsschutz genießen.

Ebenso verhält es sich mit den Übergangsfristen, die im Referentenentwurf vorgesehen sind und bezüglich derer die Agrarorganisationen eine noch längere Dauer fordern. Übergangsfristen beruhen grundsätzlich auf dem schutzwürdigen Vertrauen in die Geltung einer Regelung.³⁷ An einem rechtswidrigen Zustand kann jedoch kein schutzwürdiges Interesse im Hinblick auf dessen Beibehaltung entstehen. Soweit ein Sauenhalter Schweine in Kastenständen hält, in denen dem Tier das Ausstrecken der Gliedmaßen nicht möglich ist, so ist dies rechtswidrig.³⁸ Eine auf Vertrauensschutz begründete Forderung nach Übergangsfristen bei eigenem jahrelangen rechtswidrigem Verhalten ist daher absurd.

VI. Ergebnis und Forderung

Das alleinige Abstellen auf wirtschaftliche und finanzielle Interessen ist nicht geeignet, den Tierschutz in Deutschland einem drastischen Rückschritt zu unterziehen. Das erklärte Ziel Deutschlands, Spitzenreiter in Sachen Tierschutz³⁹ und das „Vorbild für Europa“⁴⁰ zu werden, darf nicht in einer leeren Versprechung enden. Fünf Jahre nach der Veröffentlichung des Gutachtens „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ des Wissenschaftlichen Beirats für

³⁵ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 08.11.2016 – 3 B 11/16, NVwZ 2017, 404 ff; Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 24.11.2015 – 3 L 386/14, NuR 2017, 476 ff.

³⁶ VG Köln, Urteil vom 27.01.2009 – 2 K 245/08, juris; Simon/Busse/Lechner, 135. EL Dezember 2019, BayBO Art. 68 Rn. 70.

³⁷ Ciftci, Übergangsfristen bei Gesetzes- und Veränderungsänderungen, 2011, S. 53.

³⁸ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 08.11.2016 – 3 B 11/16, NVwZ 2017, 404 ff; Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 24.11.2015 – 3 L 386/14, NuR 2017, 476 ff.

³⁹ https://www.bmel.de/SharedDocs/Interviews/2018/2018-04-13-Bauern_Korrespondenz.html.

⁴⁰ https://www.agrarheute.com/tier/zukuenftige-nutztierhaltung-tierwohlfikonsens-gefordert-564845?utm_campaign=ah-mo-fr-nl&utm_source=ah-nl&utm_medium=newsletter-link&utm_term=2020-02-11, Artikel vom 11.02.2020.

Agrarpolitik sollten den Tieren endlich ihre Grundbedürfnisse zugestanden werden und ihnen sowohl aus rechtlichen als auch aus ethischen Gründen ein Leben in angemessener verhaltensgerechter Haltung ermöglicht werden. Dies kann nur durch Einhaltung des Tierschutzrechts, finanzielle Unterstützung der Betriebe und Anpassung des Bau- und Immissionsschutzrechts erfolgen. Keinesfalls aber ist das Tierschutzrecht an tierschutzrechts- und verfassungswidrige tatsächliche Haltungsbedingungen anzupassen. Die Tierhaltung in ihrer aktuellen Ausgestaltung ist nicht zukunftsfähig. Der Wandel im Bewusstsein der Gesellschaft ist deutlich spürbar und wird in Zukunft einen Aufschwung erfahren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sollte jetzt zum Wohle ihrer Mitgeschöpfe handeln. Zum einen, weil es rechtlich den einzig legitimen Weg darstellt, und zum anderen, weil sie aus dem Staatsziel Tierschutz – und mithin aus der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland – zum Schutz der Tiere verpflichtet ist.

Linda Gregori
Rechtsanwältin
Mitglied der DJGT

Johanna Hahn
Rechtsreferendarin
Mitglied der DJGT

In der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. mit Sitz in Berlin setzen sich Juristen aus allen Rechtsgebieten und Berufsgruppen gemeinsam für eine Stärkung und Weiterentwicklung des Tierschutzrechts ein. Kontakt zu unserer Pressereferentin Jeannine Boatright: j.boatright@djgt.de oder über poststelle@djgt.de.